

**Vollzug der Wassergesetze; Regelung des Gemeingebrauchs an den Pullinger Seen in Freising nach Art. 18 Abs. 3 BayWG**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Während der Badesaison (15.05.-15.09. jedes Jahres) sind folgende Handlungen untersagt:
 - a) die Pullinger Seen mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zu befahren; ausgenommen sind Luftmatratzen, SUPs, kleine aufblasbare Schwimmkörper aus Kunststoff mit Paddel sowie Fahrzeuge von Polizei, Rettungskräften und Behörden in Ausübung ihrer Tätigkeit,
 - b) (wind)surfen
2. Es ist ganzjährig verboten, im Badegewässer der Pullinger Seen und auf dem angrenzenden Uferstreifen von 10 m Breite
 - a) sich oder andere mit Reinigungsmitteln zu waschen,
 - b) Gegenstände oder Tiere aller Art mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
 - c) Tiere aller Art das Gewässer betreten oder im Gewässer schwimmen zu lassen.
3. Außerhalb der Badesaison (16.09.-14.05. jedes Jahres) ist es erlaubt, Hunde das Gewässer betreten oder im Gewässer schwimmen zu lassen.
4. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald durch das Landratsamt Freising eine Verordnung nach Art. 18 Abs. 3 BayWG zur Regelung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs an den Pullinger Seen erlassen wurde.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) als bekanntgegeben durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freising.
6. Das Verfahren ist kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner soll die Klage einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freising, 04.04.2024
gez. Wannisch

Hinweise

Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Dienstzeiten des Landratsamts Freising beim Sachgebiet 41, Gruppe Wasserrecht in Zimmer 567 in der Landshuter Straße 31, 85356 Freising eingesehen werden.

Das Tauchen mit Beatmungsgeräten und die Benutzung von motorbetriebenen Booten und E-Foils (Surfbretter mit Motoren) fallen nicht unter den wasserrechtlichen Gemeingebrauch; daher ist eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamts Freising erforderlich.

Mit Geldbuße bis zu 50.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 18 Abs. 3 BayWG) zuwiderhandelt (Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 a BayWG).

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

das Sparkassenbuch Nr. 4373060229

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten Ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 04.04.2024

Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand